

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Dachanlagen (Richtlinie Speicherförderprogramm)

Erl. des MULE vom 25.09.2019 – 32 –32349-1

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Die Gewährung einer Zuwendung soll zusätzliche Investitionsanreize für die Errichtung von Stromspeichern in Kombination mit kleinen bis mittelgroßen Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Privatpersonen und Unternehmen sowie für die Errichtung von Stromspeichern für Mieterstrommodelle in Kombination mit Photovoltaikdachanlagen setzen. Innovative Speichersysteme sollen so im privaten Bereich, in Unternehmen oder in Mieterstromprojekten eingeführt werden. Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Stromspeicher verstärkt in den Markt einzuführen und somit den Eigenverbrauch zu erhöhen und dabei zeitgleich den Ausbau der Dachphotovoltaik voranzutreiben. Damit wird die Maßnahme B 2.6 des Klima- und Energiekonzeptes des Landes (https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/190205_Klima-_und_Energiekonzept_Sachsen-Anhalt.pdf) unterstützt und somit ein positiver Beitrag zum Klimaschutz in Sachsen-Anhalt geleistet.

Zur Überprüfung des Erfolgs dieser Förderrichtlinie werden für Maßnahmen, die im Rahmen dieser Richtlinie eine Zuwendung erhalten, folgende Zielkriterien festgelegt:

- a) Anzahl und nutzbare Speicherkapazität (in Kilowattstunden (kWh)) der geförderten Stromspeicher,
- b) Anzahl und Nennleistung (in Kilowatt peak (kWp)) der in Kombination mit einem Stromspeicher neu errichteten Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Daten werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften von den Antragstellern erhoben beziehungsweise im Rahmen einer Evaluierung abgefragt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211),
- b) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706), in der jeweils geltenden Fassung,

- c) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47), zuletzt geändert durch Berichtigung (ABl. C 59 vom 23.2.2017, S. 1),
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316 vom 21.2.2019 (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1),
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6.6.2016, MBl. LSA S. 383),
- g) der Ladesäulenverordnung vom 9.3.2016 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1520),

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie aus Landesmitteln Zuwendungen für Maßnahmen zur Errichtung von Stromspeichern, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Photovoltaikdachanlagen durchgeführt werden.

1.3 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Beschaffung und Errichtung eines Stromspeichers, der mit Strom aus einer neu auf Dachflächen zu errichtenden:

- a) Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kWp
oder
- b) Photovoltaikanlage gemäß Mieterstrommodell nach § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kWp

betrieben wird.

2.2 Die Förderung beschränkt sich auf Stromspeicher, die von Herstellern bereits allgemein am Markt angeboten werden.

2.3 Nicht gefördert werden

- a) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit gebrauchten Anlagenteilen,

- b) Eigenleistungen der Antragsteller,
- c) bereits begonnene Projekte,
- d) Investitionen in Prototypen, das heißt Anlagen, die sich noch im Erprobungsstadium befinden oder als Versuchsmodell betrieben werden,
- e) alle Komponenten zur Erzeugung und zur Einspeisung des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das Stromnetz,
- f) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- g) Ausgaben für bauliche Maßnahmen,
- h) Ausgaben für Blitzschutzanlagen,
- i) Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Leasing, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- j) die Umsatzsteuer, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht,
- k) Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahmen,
- l) Ausgaben für Verwaltung, Reparatur, Wartung und Betrieb oder
- m) Ausgaben für Versicherungen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. a) sind juristische Personen des privaten Rechts und natürliche Personen.

3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben gemäß Nummer 2.1 Buchst. b) sind juristische Personen des privaten Rechts der Wohnungswirtschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung setzt voraus, dass die Maßnahme im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wird.

Eine Förderung des Speichersystems kann nur erfolgen, wenn in Kombination mit dem Speichersystem eine neue Photovoltaikdachanlage installiert und in Betrieb genommen wird oder eine bestehende Photovoltaikdachanlage in Bezug auf die installierte Leistung um mindestens 100 v.H. erweitert wird.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Dies schließt Liefer- und Leistungsverträge ebenfalls mit ein.

Genehmigungen, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, und notwendige Verträge wie beispielsweise Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen oder Netzanschlusszusagen müssen bei der Antragstellung vorliegen oder beantragt worden sein.

Der über den vor Ort erzeugten regenerativen Strom hinausgehende Bedarf muss durch den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien gedeckt sein. Dies muss durch die Vorlage eines zertifizierten Grünstrom-Liefervertrags nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

Der Stromspeicher muss den technischen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb entsprechen und eine Marktfähigkeit aufweisen. Ein Stromspeicher wird als marktfähig angesehen, wenn der Speicher vom Hersteller bereits allgemein am Markt angeboten wird.

Für das Speichersystem ist für die Batterie eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren vorzulegen. Die Zeitwertersatzgarantie ist durch eine Erklärung des Herstellers oder des Händlers nachzuweisen.

Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik wie Bestimmungen und Anwendungsregeln des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V., des Verbandes der Netzbetreiber e.V., des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im VDE sowie die geltenden Netzanschlussrichtlinien müssen eingehalten werden.

Die Leistung der Netzeinspeisung der mit dem Stromspeicher verknüpften Photovoltaikanlage darf nicht mehr als 50 v.H. der Nennleistung dieser Photovoltaikanlage unter Standard-Testbedingungen betragen. Die vorgenannte Anforderung ist im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung durch die Installationsfirma zu bestätigen. Diese Regelung entfällt, wenn die Photovoltaikanlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, die eine ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ermöglichen.

Der Eigenverbrauchsanteil des Jahresverbrauchs (Grad der Autarkie) muss durch die Installation des Stromspeichers nachweislich bei mindestens 50 v.H. liegen.

Das Verhältnis der Nennleistung der auf einer Dachfläche neu zu errichtenden Photovoltaikanlage zur nutzbaren Speicherkapazität des Speichersystems soll mindestens 1,2 kWp je 1 kWh betragen.

Der Stromspeicher muss dauerhaft mit der neu auf Dachflächen zu errichtenden Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz gekoppelt sein. Der Stromspeicher muss eine nutzbare Speicherkapazität von mindestens 2,0 kWh aufweisen. Die vorgenannten Anforderungen sind im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung durch die Installationsfirma zu bestätigen. Das technische Datenblatt des Stromspeichers ist bereits bei Antragstellung vorzulegen.

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Anlagen beträgt mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme. Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz des Stromspeichers zu gewährleisten. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile von ihm unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems in Sachsen-Anhalt nachgewiesen wird. Die Photovoltaikanlage, die zusammen mit dem Batteriespeicher betrieben wird, muss in Sachsen-Anhalt errichtet werden.

Die Antragsteller haben im Rahmen eines Finanzierungsplans und anhand geeigneter Dokumente (zum Beispiel Kontoauszug) nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Auf demselben Grundstück, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe oder unter Nutzung desselben Anschlusspunktes dürfen in dem

Kalendermonat der Inbetriebnahme und den vorangegangenen 31 Kalendermonaten keine weiteren Stromspeicher durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert worden sein.

Die Antragsteller erklären sich dazu bereit, technische Angaben und Daten des Stromspeichers sowie der Photovoltaikdachanlage dem Land Sachsen-Anhalt für Zwecke des Monitorings unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf an einer weiteren Evaluierung teilzunehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 5 000 Euro je Vorhaben.

Wird im Rahmen des Vorhabens ein gemeinsamer Wechselrichter für die Photovoltaikanlage und den Stromspeicher (Kombiwechselrichter) eingesetzt, werden die zuwendungsfähigen Ausgaben um 100 Euro je kWp installierter Nennleistung der Photovoltaikanlage reduziert.

Für einen mit dem Stromspeicher verknüpften, neu zu errichtenden Ladepunkt für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mindestens 3,7 Kilowatt wird ein einmaliger Bonus in Höhe von 1 000 Euro gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des vorgenannten Bonus ist, dass der Ladepunkt in der Form einer Wandladestation oder einer Bodenladestation ausgeführt ist. Die Anforderungen und Regelungen der Ladesäulenverordnung vom 9.3.2016 (BGBl. I S. 457), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1520) sind einzuhalten und zu beachten. Dem Förderantrag ist das Technische Datenblatt des Herstellers beizufügen, aus dem unter anderem auch die Anzahl und die Ladeleistung der Ladepunkte ersichtlich sein muss. Die Installation und die Inbetriebnahme des Ladepunktes sind durch die Installationsfirma zu bestätigen. Sofern in dieser Förderrichtlinie nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird hinsichtlich der technischen Anforderungen beziehungsweise der Empfehlungen zur Ausrüstung der Ladepunkte auf das Ladeinfrastrukturkonzept Sachsen-Anhalt

(https://mlv.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MLV/Service/Publikationen/Ladeinfrastrukturkonzept_Sachsen-Anhalt.pdf) verwiesen.

5.5 Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist für die unter 2.1 genannten Fördervorhaben ausgeschlossen.

5.6 Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Postfach 200256, 06003 Halle (Saale).

6.3 Anträge sind auf dem vorgegebenen Vordruck zusammen mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Formulare werden von der Bewilligungsstelle vorgehalten und im Internet unter www.mule.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/ bereitgestellt.

6.4 Stichtage für die Antragstellung sind der 18.10.2019, 31.3.2020 und 31.3.2021. Sofern das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreitet, wird anhand der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden.

6.5 Das Vorhaben muss 6 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides fertig gestellt sein. Die Fertigstellung ist durch die Zuwendungsempfänger anhand eines Protokolls der Inbetriebnahme durch die Installationsfirma nachzuweisen.

6.6 Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, der Landesrechnungshof Sachsen - Anhalt, sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die im Rahmen dieser

Richtlinien zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Alle diese Daten werden in diesem Fall nur anonymisiert veröffentlicht.

6.7 Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt überprüft zum Ende des ersten Quartals nach Ablauf eines Haushaltsjahres den Erfolg dieser Richtlinie anhand der gemäß 1.1 festgelegten Zielkriterien und entscheidet über ihre Fortführung.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An

das Landesverwaltungsamt